



## Konzept Biber Schweiz

März 2004

### 1. Rechtlicher Auftrag und Stellenwert

Das Biber-Konzept ist ein Konzept im Sinn von Art. 10 Abs. 6 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung vom 29. Februar 1988, JSV; SR 922.01). Es enthält Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung und Vergütung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen, soweit diese Punkte nicht übergeordnet im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz vom 20. Juni 1986, JSG; SR 922.0) und in der JSV geregelt sind (sh. Anhang A1).

Das Konzept ist eine Vollzugshilfe des BUWAL und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Es trägt zur Koordination und zur Nutzung der Synergien aller Beteiligten bei. Es konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und will eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Das Konzept gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen, gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind.

### 2. Ziele und Grundsätze

Der Biber kann durch seine Tätigkeiten (z.B. Kanal- und Dammbau, Fällen von Bäumen) seinen Lebensraum massgeblich gestalten. Er fördert dadurch auch andere Tier- und Pflanzenarten und ist deshalb eine wichtige Schirmart („umbrella-species“). Er ist auch ein Sympathieträger („flagship-species“) für den Schutz von natürlichen Fliessgewässern und Seeufern (insbesondere Auen).

Wo sich der Biber an unsere Kulturlandschaft anpasst, geht dies mit einem gewissen Konfliktpotenzial für die Land- und Forstwirtschaft einher (Obst- und Gemüsekulturen, Maisfelder und Bäume). Diese Schäden sind volkswirtschaftlich unbedeutend, einzelne Bewirtschafter können aber stark betroffen sein. Biber können durch ihre Grabaktivität Schäden an Uferdämmen oder mit ihren Dämmen Überschwemmungen verursachen.

#### 2.1. Ziele

- In der Schweiz leben langfristig selbständig überlebensfähige Biber-Populationen.
- Die dazu notwendigen Lebensräume sind in allen geeigneten Regionen geschützt oder revitalisiert.
- Der Biber breitet sich aus, so dass die schweizerischen Teilpopulationen untereinander und mit den Teilpopulationen im angrenzenden Ausland vernetzt sind.
- Die Konflikte mit Landwirtschaft und Wasserbau sind minimiert: Die Schäden überschreiten nicht ein tragbares Mass.
- Einheitliche Kriterien für Entschädigungen von Biberschäden und für Eingriffe in Biberpopulationen sind etabliert und werden angewendet.
- Die Schweiz fördert die Ausbreitung des Bibers und trägt so zu dessen Erhaltung in Mitteleuropa bei und erfüllt damit auch Forderungen aus internationalen Abkommen (Biodiversitätskonvention, Paneuropäische Biodiversitätsstrategie, Berner Konvention (Smaragd-Art)).

#### 2.2. Grundsätze

- Die Biberbestände und ihre Entwicklung werden überwacht (Monitoring).
- Unterarten des Bibers werden berücksichtigt.
- Bund und Kantone fördern die Schaffung von Lebensräumen für den Biber und deren Vernetzung.
- Bund und Kantone schaffen Voraussetzungen zur Verhütung von Schäden.

- Von Bibern verursachte Schäden werden durch Bund und Kantone gemeinsam vergütet.
- Der Einbezug der Interessengruppen und der direkt betroffenen Personen wird gewährleistet.
- Die Öffentlichkeit wird über den Biber informiert.

### 3. Umsetzung des Konzeptes

#### 3.1. Organisation

##### Bund:

- Das BUWAL erarbeitet das Biber-Konzept und aktualisiert es regelmässig. Es arbeitet dabei eng mit anderen Bundesstellen (BLW, ARE, BWG, BFE), den Kantonen und den betroffenen nationalen Organisationen zusammen.
- Der Bund koordiniert den Biberschutz auf nationaler Ebene und nimmt internationale Kontakte wahr.
- Der Bund koordiniert, soweit dies nicht von den Kantonen wahrgenommen wird, auf der überregionalen Ebene. Zur Optimierung der Koordination können interkantonale „Biber-Kompartimente“ geschaffen werden.
- Für die Bewilligung zur Entfernung von einzelnen Bibern ist das BUWAL zuständig (Art. 10 Abs. 5 JSV).
- Für die Zustimmung zu Massnahmen zur Verringerung von Biberbeständen ist das UVEK zuständig (Art. 12 Abs. 4 JSG). Mit vorheriger Zustimmung des BUWAL können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Biberbeständen treffen (Art. 4 Abs. 1 JSV).
- Bewilligungen zur Umsiedlung/Wiederansiedlung von Bibern erteilt das BUWAL. Die Kantone geben ihr Einverständnis (Art. 9 JSG, Art. 8 JSV).
- Der Bund betreibt die Informations- und Koordinationsstelle „Biberschutz Schweiz“ (Biberschutzstelle). Er kann damit Dritte beauftragen.

##### Kantone:

- Die Kantone sind zuständig für die Umsetzung des Biber-Konzeptes auf ihrem Gebiet. Das BUWAL überwacht und begleitet die Umsetzung des Konzeptes.
- Die Kantone bezeichnen die für den Biber federführende kantonale Stelle.
- Die Kantone beantragen das Entfernen von einzelnen Bibern, die untragbare Schäden verursachen. Sie holen die Zustimmung des UVEK ein für die Regulation von Biberbeständen.
- Die Kantone sorgen für den Einbezug und die Information der lokalen und regionalen Behörden und der Vertreter der einzelnen Interessengruppen. Den Kantonen wird hierfür empfohlen, kantonale oder interkantonale Gremien zu bilden, um den grossräumigen Biberschutz zu gewährleisten und Informationen auszutauschen. Der Bund kann auf Wunsch der Kantone in diesen Arbeitsgruppen auch vertreten sein.

#### 3.2. Massnahmen

Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt nach den Prioritäten des Berichts „Grundlagen für den koordinierten Biberschutz“ aus der Reihe „Vollzug Umwelt“ des BUWAL (WINTER 2001a).

##### 3.2.1. Schutz des Bibers

- Die Akzeptanz des Bibers soll unter anderem durch Massnahmen zur Schadenprävention und die Entschädigung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sowie durch Informationsarbeit gefördert werden.
- Eingriffe in Biberbestände sollen in erster Linie in Form von Umsiedlungen erfolgen.

##### 3.2.2. Förderung der Ausbreitung des Bibers

- Der Bund und die Kantone fördern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel den Schutz, die Revitalisierung und die Vernetzung der Lebensräume der Biber (z.B. NHG: Art.18 ff, Auenverordnung, REN (Nationales Ökologisches Netz), LWG: OeQV).
- Die Ansprüche des Bibers sind zu berücksichtigen bei der Revitalisierung von Gewässern, beim Hochwasserschutz, beim Auenschutz, in der Land- und Forstwirtschaft, beim Gewässerschutz, beim Wasserbau (Kraftwerke) und weiteren lebensraumverändernden Tätigkeiten des Bundes.
- Der Biber soll auch ausserhalb von Schutzgebieten gefördert werden (Schaffung von Lebensräumen bzw. Trittsteinrevieren, Lenkungsmassnahmen für Freizeitaktivitäten etc.). Dabei sind auch die Instrumente und Fördermöglichkeiten der Forst- und Landwirtschaftsgesetzgebung zu nutzen (z.B. OeQV; Art. 20 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 2 WaG; Art. 47 Abs. 2 und Art. 49 WaV).

- Die natürliche Ausbreitung des Bibers wird gefördert, aktive Wiederansiedlungen sollen die Ausnahme bleiben und nur mit Wildfängen in Form von Umsiedlungen nach Abs. 3.2.1 erfolgen.
- Umsiedlungen oder Wiederansiedlungen von Bibern sollen nur in genügend grosse Gebiete erfolgen, die entweder bereits von Bibern besiedelt sind oder in absehbarer Zeit mit bereits vom Biber besiedelten Gebieten vernetzt werden können. Die Umsiedlung darf bereits anwesende Biber nicht beeinträchtigen. Der Bund verschafft sich mithilfe der Kantone eine aktuelle Übersicht über potentiell geeignete Gebiete für Umsiedlungen.

### **3.2.3. Präventionsmassnahmen gegen Biberschäden**

- Es ist Sache des Bewirtschafters, Präventionsmassnahmen gegen Biberschäden zu treffen.
- Als Voraussetzung für die Entschädigung von Schäden können nach dem Grundsatz „Verhütung vor Vergütung“ (Art. 12 und 13 JSG) von den Betroffenen zumutbare Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber verlangt werden. Als zumutbar gelten Präventionsmassnahmen, die nicht mehr kosten als das halbe Schadenspotential pro Betrieb und Jahr. Zur Abschätzung des Schadenspotentials können Erfahrungswerte aus früheren Jahren oder anderen Regionen beigezogen werden.
- Der Bund entschädigt keine Präventionsmassnahmen.
- Als Option ist an Orten, wo immer wieder Schäden auftreten auch der Landabtausch bzw. -kauf in Betracht zu ziehen.
- Auch die Revitalisierung der Lebensräume vermindert das Risiko von Schäden.
- Die Biberschutzstelle berät die Kantone über mögliche Präventionsmassnahmen.

### **3.2.4. Schäden durch Biber: Entschädigung**

- Es werden nur eindeutige Biberschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen (und Nutztieren) entschädigt. Andere Schäden (z.B. an Infrastrukturen) werden nicht entschädigt.
- Entschädigungen werden nur bezahlt, wenn vorher zumutbare Präventionsmassnahmen (sh. 3.2.3.) ergriffen wurden, respektive diese nach einem erstmaligen Schadenereignis ergriffen werden.
- Die durch Biber verursachten Schäden werden nach Art. 10 JSV entschädigt.

### **3.2.5. Eingriffe in den Biberbestand**

- Das Entfernen von einzelnen Bibern ist möglich (Art. 12 JSG), wenn sie an landwirtschaftlichen Kulturen oder an Wald erhebliche Schäden verursachen. Das BUWAL erteilt hierfür die Bewilligung (Art. 12 und 13 JSG, Art. 10 Abs. 5 JSV).
- Diese Bewilligung wird auf Gesuch des Kantons erteilt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
  - Die Schäden wurden durch vom Kanton bezeichnete Fachpersonen ermittelt und sind eindeutig vom Biber verursacht.
  - In Gebieten wo bereits schon Schäden auftraten wurden zumutbare Präventionsmassnahmen getroffen.
  - Es gibt in einem Biberterritorium und innerhalb von zwei Monaten mehrere Schadensfälle und die Schadenssumme übersteigt Fr. 10'000.- oder die Schäden treten trotz zumutbaren Präventionsmassnahmen immer wieder am gleichen Ort auf.
- Bei der Beurteilung des Gesuchs werden weitere Kriterien einbezogen, z.B. Wiederholungsfähigkeit, strategische Bedeutung der betreffenden Teilpopulation für den grossräumigen Biber-schutz.
- Die Kantone liefern im Gesuch die notwendigen Angaben (gemäss Checkliste im Anhang A2).
- In begründeten Fällen kann der Kanton von den oben genannten Schadensschwellen abweichen.
- Die Biber sollen primär eingefangen und umgesiedelt werden. Eine Abschussbewilligung wird nur dann erteilt, wenn die zumutbaren Präventionsmassnahmen nicht zum Ziel führen und der Einfang und Umsiedlung nachweislich nicht möglich ist (Umsiedlung vergl. 3.2.2).
- Die Biberschutzstelle berät die Kantone bei der Umsiedlung und hilft bei der Suche nach Aussetzungsstellen.
- Der Fang hat durch ein kantonales Aufsichtsorgan zu erfolgen, der Abschuss kann auch von einem vom Kanton beauftragten Jagdberechtigten ausgeführt werden.
- Adulte Biber sollen während der Aufzuchtzeit (vom 1. März bis 30. September) weder eingefangen noch geschossen werden.

### **3.2.6. Überwachung (Monitoring)**

- Ausgesetzte und umgesiedelte Biber müssen markiert (z.B. Microchip) und dem BUWAL gemeldet werden.
- Die Kantone erheben regelmässig die Verbreitung und die Anzahl der Biber bzw. Reviere, sowie weitere für den Schutz des Bibers notwendige Daten. Zu diesem Zweck arbeiten sie auch mit den

Nachbarkantonen und den Nachbarländern zusammen. Der Bund stellt dazu zusammen mit den Kantonen einheitliche Kriterien auf. Der Bund wertet die Daten alle fünf Jahre aus und macht sie allen interessierten Kreisen zugänglich. Wenn es dem Schutz des Bibers dient, werden genaue Ortsangaben nicht veröffentlicht.

### **3.2.7. Kranke und schwache Biber, Totfunde**

- Biber, die offensichtlich verletzt, krank oder schwach sind, können gestützt auf Art. 8 JSG abgeschossen werden.
- Tote Biber bzw. Gewebeproben sind soweit möglich und sinnvoll zur Untersuchung und Diagnose an ein kompetentes pathologisches Institut einzusenden (gemäss Protokoll der Biberschutzstelle). Der Kanton entscheidet über die weitere Verwendung des Kadavers.

### **3.2.8. Biberschutzstelle**

- Das BUWAL führt eine Biberschutzstelle mit folgenden Aufgaben:
  - Information der Kantone und Öffentlichkeit
  - Koordination zwischen Bund und Kantonen sowie mit privaten Organisationen und anderen Beratungsstellen
  - Beratung der Kantone und Privater
  - Ausbildung von kantonalen Organen
  - Grundlagenbeschaffung und wissenschaftliche Untersuchungen initiieren (Genetik, Populationsdynamik etc.)
  - Pflege internationaler Kontakte
  - Einheitliche Methoden für das Monitoring erarbeiten und dieses koordinieren
  - Mitarbeit beim nationalen Biberinventar (in Zusammenarbeit mit dem CSCF)

### **3.2.9. Öffentlichkeitsarbeit**

- Das BUWAL und die Kantone orientieren die Öffentlichkeit periodisch über den Biber und seinen Status in der Schweiz.

## **4. Anpassungen**

Das Konzept wird periodisch überprüft und aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst. Änderungen, welche die Partner betreffen, erfolgen in Absprache mit den Betroffenen. Grundlegende Änderungen werden in eine Vernehmlassung bei allen Partnern gegeben.

Bern, 15. März 2004

Bundesamt für Umwelt, Wald  
und Landschaft

Der Direktor

Ph. Roch

## Anhang A1: Rechtliche Grundlagen

**Geschützte Art** (Konvention von Bern [SR 0.455], Art. 2 Bst. e und Art. 7 Abs. 1 JSG):

Der Biber ist seit 1962 bundesrechtlich geschützt.

**Lebensraumschutz:**

Verschiedene Bundesgesetze und Verordnungen schützen den Lebensraum des Bibers (z.B. NHG Art. 18ff, Art. 21, Auenverordnung; Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 [SR 721.100]; RPG Art. 3 Abs. 2 Bst. d und Art. 17).

**Konzept** (Art. 10 Abs. 6 JSV):

Das BUWAL erstellt ein Biber-Konzept.

**Verhütung vor Vergütung** (Art. 13 Abs. 2 JSG):

Wildschäden werden nur vergütet, wenn zumutbare Massnahmen zu deren Prävention getroffen wurden.

**Fang/Abschuss bei Schäden** (Art. 1 Abs. 1 Bst. b und c und Art. 12 Abs. 2 und 2bis JSG; Art. 10 Abs. 5 JSV):

Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt Massnahmen anordnet oder erlaubt, wenn sie erheblichen Schaden anrichten.

Verursachen Biber untragbare Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder an Wald, so können sie ausnahmsweise abgeschossen oder eingefangen werden. Für den Abschuss oder den Fang (auch für die Umsiedlung innerhalb oder ausserhalb des Kantons) braucht es eine Bewilligung des BUWAL.

**Regulation** (Art. 4 JSV):

Mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes können die Kantone *befristete* Massnahmen zur Regulierung von Bibern treffen, wenn sie insbesondere grosse Schäden an Wald und Kulturen verursachen.

**Entschädigung von Schäden** (Art. 13 Abs. 4 JSG; Art. 10 Abs. 1-3 JSV):

Der Bund leistet den Kantonen eine Abgeltung von 50 Prozent an die Entschädigungskosten von Biber-schäden.

**Aussetzung** (Art. 9 Abs. 1 Bst. b JSG; Art. 8 Abs. 4 JSV):

Für Aussetzungsbewilligungen ist das BUWAL zuständig. Die Kantone geben ihr Einverständnis.

**Markierung** (Art. 14 Abs.5 JSG; Art. 8 Abs. 5 JSV; Art. 13 JSV):

Ausgesetzte Biber müssen einheitlich markiert und gemeldet werden.

**Grundlagenbeschaffung** (Art. 14 Abs. 3 JSG; Art. 11 JSV):

Der Bund kann Projekte zur Grundlagenbeschaffung für den Schutz des Bibers finanzieren.

**Information/Ausbildung** (Art. 14 Abs. 1, 2, 4 JSG):

Der Bund und die Kantone informieren die Bevölkerung über den Biber. Der Bund kann dafür finanzielle Beiträge gewähren.

## Anhang A2: Antrag zur Entfernung von schadensstiftenden Bibern

Die Kantone geben dem BUWAL in ihrem Antrag an:

- a. die Bestandesgrösse und die Bestandesentwicklung des Bibers in der betroffenen Region; die Bedeutung der betroffenen Population für den Schutz des Bibers in der Region;
- b. die Art und Grösse der Schäden; die Entwicklung der Schäden in der Region;
- c. die bereits getroffenen bzw. geplanten Präventionsmassnahmen;
- d. die Art des geplanten Eingriffs (Fang und Umsiedlung; bei Antrag auf Abschuss eine Begründung, warum Einfang und Umsiedlung nicht möglich ist).

Sie melden dem BUWAL Ort, Zeit und Erfolg des Eingriffs.

## Anhang A3: Berichte/Literatur

- BLANCHET, M. (1994): Le castor et son royaume. Delachaux et Niestlé, Lausanne, 311 p.
- RAHM, U., BAETTIG M. (1996): Der Biber in der Schweiz. Schriftenreihe Umwelt Nr. 249, BUWAL 3003 Bern, 68 S.
- STOCKER, G. (1985): Biber (*Castor fiber* L.) in der Schweiz. Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, Berichte Nr. 274, 149 S.
- WINTER, C., BARTH, L. (2000): The Swiss Beaver Population: An overview of history, reintroductions and present status, including research suggestions. Unpublished report, BUWAL 3003 Bern
- WINTER, C. (2001a): Grundlagen für den koordinierten Biberschutz. Vollzug Umwelt, BUWAL 3003 Bern, 68 S.
- WINTER, C. (2001b): Der Biber; Wildbiologie 1/14a, Infodienst Wildbiologie, Zürich; 24 S.

Weitere Literaturangaben in diesen Berichten.

Die publizierten BUWAL-Berichte können beim BUWAL, Dokumentation, 3003 Bern bezogen werden ([dokumentation@buwal.admin.ch](mailto:dokumentation@buwal.admin.ch)) bzw. im Internet eingesehen werden (<http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/publikationen/index.html>) suchen: Biber

Aktuelle Literatur über Biber: Schweiz Dokumentationsstelle für Wildforschung, Zürich [wild@wild.unizh.ch](mailto:wild@wild.unizh.ch)  
[www.unizh.ch/wild](http://www.unizh.ch/wild)